

WHISTLEBLOWING

**RICHTLINIE ZUR BEARBEITUNG
VON MELDUNGEN UND ZUM
SCHUTZ DES HINWEISGEBERS**

Amer Group

| 2023





amergroup.it

RICHTLINIE ZUR BEARBEITUNG VON MELDUNGEN UND ZUM SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

AMER GROUP

Rev.	Erstellt von	Datum
01	I. Ausgabe durch das Büro des Chefsyndikus	03.11.2023
02	I. Revision durch die Abt. Humanressourcen	10.11.2023
03	II. Revision durch die IT-Abteilung	17.11.2023
04	III. Revision durch die Geschäftsleitung	30.11.2023

Lauf	Bewertet von	Genehmigt von
01	– Mitglieder des Verwaltungsrats / Rechnungsprüfer	Verwaltungsrat Amer S.p.A.
02	– Mitglieder des Verwaltungsrats / Rechnungsprüfer	Verwaltungsrat Italsea S.r.l.
03	– Mitglieder des Verwaltungsrats / Rechnungsprüfer	Verwaltungsrat SIR S.r.l.
04	– Mitglieder des Verwaltungsrats / Rechnungsprüfer	Verwaltungsrat NSM S.r.l.
05	– Mitglieder des Verwaltungsrats / Rechnungsprüfer	Verwaltungsrat B&S GmbH



INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1. ZIEL	5
2. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	5
3. ANWENDUNGSBEREICH	7
4. WESENTLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN	7
5. ANWENDUNG DER RICHTLINIE UND VERBREITUNG	8
6. HAUPTGRUNDSÄTZE	8
7. SYSTEME ZUR UNTERSTÜTZUNG DES VERFAHRENS	10
ABSCHNITT II – MELDEMODALITÄTEN UND BEARBEITUNG DER MELDUNGEN	11
8. MELDEKANÄLE	11
8.1 Interner Meldekanal: Rechnergestütztes Hinweisgebersystem.....	11
8.1.1 Anonyme Meldung	12
8.2 Externe Meldekanäle	13
9. GEGENSTAND UND INHALT DER MELDUNGEN	13
10. BEARBEITUNGSVERFAHREN DER MELDUNGEN	15
10.1 Entgegennahme und Vorabbewertung	15
10.2 Ermittlungen	16
10.3 Entscheidung und Folgemaßnahmen zur Meldung	16
10.4 Alternative Meldestelle.....	17
ABSCHNITT III – SCHUTZ UND SANKTIONSSYSTEM	18
11. SCHUTZ UND PFLICHTEN DES HINWEISGEBERS	18
11.1 Schutz der Identität des Hinweisgebers und der Vertraulichkeit.....	18
11.2 Verbot von Repressalien, Mobbing oder Diskriminierung	20
11.3 Privates Interesse und Mitverantwortung des Hinweisgebers	21
12. SCHUTZ DER BETROFFENEN PERSON	21
12.1 Mitteilung an die betroffene Person	21



INHALTSVERZEICHNIS

13. SANKTIONSSYSTEM	22
ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	23
14. REGELMÄSSIGES JÄHRLICHES REPORTING	23
15. UNTERSTÜTZUNG UND HILFE.....	23
16. VERANTWORTUNG FÜR DIE AKTUALISIERUNG	23
17. ARCHIVIEERUNG, SPEICHERUNG DER DOKUMENTATION UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	23
18. DATENVERARBEITUNG	23

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZIEL

Amer S.p.A. und die anderen zur Amer-Gruppe gehörenden Unternehmen (im Folgenden auch als „Gruppe“ oder „AG“ bezeichnet) führen ihre Geschäfte mit Loyalität, Ordnungsmäßigkeit, Transparenz, Ehrlichkeit, Integrität und in Übereinstimmung mit den für ihre Tätigkeiten geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie Normen und Richtlinien.

Zur Förderung der Kultur der guten Kommunikation und sozialen Verantwortung der Unternehmen innerhalb der Organisationen setzt die AG daher Instrumente ein, die darauf abzielen, illegales Verhalten, das gegen zwingende und interne Vorschriften sowie gegen die von der Gruppe geförderten ethischen Grundsätze verstößt, zu verhindern, aufzudecken und zu melden, und ermutigt ihre Mitarbeitenden, Aktionäre sowie Personen, die – in welcher Eigenschaft auch immer – Dienstleistungen für die Gruppe erbringen, erbracht haben oder Verwaltungs-, Führungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen innehaben, dazu, jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung zu melden, die im Rahmen dieses Verfahrens relevant sind und von denen sie Kenntnis haben.

Ziel dieser Richtlinie – nach ital. gesetzesvertretendem Dekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 – ist die Regelung der Kanäle für die Meldung von Verstößen oder Unregelmäßigkeiten und die Beseitigung von Faktoren, die die Meldung behindern oder entmutigen können, sowie die Regelung von Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern und der Disziplinarordnung.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ITALIENISCHE ANTIKORRUPTIONSBEHÖRDE (ANAC): die für die Verwaltung der externen Meldekanäle zuständige Behörde im Sinne des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023.

AG oder **GRUPPE:** besteht aus der Amer S.p.A., den Unternehmen, an denen Amer wesentliche Beteiligungen hält, und den Unternehmen, die der Leitung und Kontrolle von Amer unterliegen.

ZUGANGSCODE: bezeichnet den – für alle Adressaten dieser Richtlinie eindeutigen – Zugangscode, der für den Zugriff auf das Hinweisgebersystem bereitgestellt wird.

VERHALTENSKODEX: ein Dokument, in dem die Werte und Grundsätze festgelegt sind, die für die Tätigkeiten der Gruppe und Beziehungen zu allen Parteien gelten, mit denen sie zur Umsetzung ihres Unternehmensgegenstands in Kontakt kommt.

AUSSCHUSS FÜR MELDUNGEN: (im Folgenden auch nur „A.f.M.“ genannt): Der Ausschuss für Meldungen wird vom Verwaltungsorgan der Holding ernannt und ist das Kollegialorgan, das für das Bearbeitungsverfahren der Meldungen verantwortlich ist. Der A.f.M. setzt sich zusammen aus einer Person der HR-Abteilung der Gruppe (die auch die Funktion des Meldestellen-Beauftragten innehat) sowie einem/r Geschäftsführer/in der Holding der AG mit der Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Verhaltens der Gruppe in Bezug auf Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Schutz der Vertraulichkeit zu überwachen, sowie einem/r Geschäftsführer/in jeder Tochtergesellschaft, für die die vorliegende Richtlinie gilt. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses ist immer ungerade. Das Büro des Chefsyndikus der Gruppe nimmt ebenfalls an den Arbeiten des Ausschusses teil, und zwar als Verwaltungssekretariat und Unterstützung für die korrekte Anwendung der gesetzlich geregelten Verfahren. Das Sekretariat des Ausschusses nimmt jedoch nicht an der Entscheidungsphase des Ausschusses teil. Die Namen der Personen, die die oben genannten Ämter innehaben, werden den Adressaten in der gleichen Form bekannt gemacht, in der Mitteilung dieser Richtlinie erfolgt. Der Ausschuss überwacht die Beurteilung sowie Bearbeitung der Meldungen und

unterscheidet auch, ob es sich um nicht relevante Meldungen oder Meldungen handelt, die internen Stellen zuzuweisen sind, da sie nicht in vollem Umfang als relevante Meldungen im Sinne des Hinweisgebergesetzes gelten.

Der A.f.M. ist für Folgendes verantwortlich:

- ◆ Überwachung des Fortschritts bei der Bearbeitung der Meldungen;
- ◆ Ablauf der Folgemaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen für den Fall, dass der Ausschuss Abhilfemaßnahmen für Kontrollmängel definiert hat, die in der Voruntersuchungsphase festgestellt worden sind;
- ◆ Ständige Aktualisierung der Informationen auf den Info-Websites.

ADRESSATEN: Personen der AG sowie Dritte, natürliche oder juristische Personen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lieferanten, Selbstständige und Freiberufler, Berater oder Kunden und andere Personen, die mit einer der zur Gruppe gehörenden Gesellschaften als Mitarbeiter, Geschäftspartner, *Joint Ventures* und/oder – in jedem Fall – jeder, der im Namen, auf Rechnung oder im Interesse der Gruppe handelt, in Vertragsverhältnissen stehen). Dazu gehören insbesondere alle Personen, die in Artikel 3 des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 genannt werden.

MITTLER: natürliche Personen, die im gleichen beruflichen Kontext des Hinweisgebers arbeiten und letzteren bei dem Meldeverfahren unterstützt haben bzw. unterstützen.

ALTERNATIVE MELDESTELLE: Dies ist ebenfalls ein Unternehmensorgan mit den gleichen Zuständigkeiten wie der A.f.M. und wird immer dann tätig, wenn eine Meldung ein Mitglied des Ausschusses direkt oder indirekt betrifft. Die Mitglieder der Alternativen Meldestelle werden von der Holding ernannt, und deren Anzahl ist ebenfalls immer ungerade.

PERSONEN DER AG: alle gesetzlichen Vertreter, Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, Manager, Mitarbeitenden (unabhängig von ihrem rechtlichen und vertraglichen Status, einschließlich PraktikantInnen und Freiwillige) und Mitglieder der Kontrollorgane der Unternehmen der Gruppe.

INTERNE VERFAHREN: alle Verfahren, Richtlinien, Betriebsanweisungen und alle weiteren Dokumente, die Teil des betrieblichen Regelwerks sind.

MELDESTELLE: die Stelle mit den Mitarbeitenden der HR-Abteilung der Gruppe, die dafür verantwortlich sind, dass das Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durchgeführt wird.

EXTERNE MELDUNG: Meldung, die über die von der ANAC verwalteten Kanäle erfolgt und auf die Privatpersonen unter den Bedingungen zurückgreifen können, die im ital. gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023 vorgesehen sind.

RELEVANTE INTERNE MELDUNG: Meldung, die über die nach dieser Richtlinie eingerichteten Meldekanäle erfolgt und den begründeten und legitimen Verdacht oder das Wissen um rechtswidrige Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen betrifft, die im nachstehenden Absatz „*Gegenstand und Inhalt der Meldungen*“ aufgeführt sind und von Personen der AG begangen wurden und dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der Unternehmen der Gruppe schaden.

UNRECHTMÄSSIGE MELDUNG: Meldung, die sich aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung und auf der Grundlage objektiver Elemente als unbegründet erweist und bei der die festgestellten Umstände die Vermutung zulassen, dass sie mit böser Absicht, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erstattet worden ist.

SCHÜTZENSWERTE PERSONEN, DIE MIT DEM HINWEISGEBER VERBUNDEN SIND: Nach ital. gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023 gehören dazu die Mittler des Hinweisgebers, Personen, die mit dem Hinweisgeber in einem stabilen emotionalen oder familiären Verhältnis bis zum vierten Verwandtschaftsgrad stehen und im gleichen beruflichen Kontext arbeiten, die Kollegen des Hinweisgebers, die eigenen Einrichtungen des Hinweisgebers oder solche, die im gleichen beruflichen Kontext tätig sind. Für diese Personen gelten die gleichen Schutzmaßnahmen wie für den Hinweisgeber.

HINWEISGEBERSYSTEM ODER SYSTEM: Mehrkanalsystem für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen, die unter diese Richtlinie fallen.

HINWEISGEBER (sog. Whistleblower): Person, die aufgrund eines Interessenverhältnisses mit AG Zeuge eines Verstoßes oder Fehlverhaltens am Arbeitsplatz wird oder einen hinreichenden Grund zur Annahme dafür hat und dies meldet. Meldeberechtigte sind das Top-Management¹, Angestellte (jeder Kategorie: befristet, unbefristet, Führungskräfte, Praktikanten usw.), Mitarbeiter, Berater, Geschäftspartner und alle Personen, die in Artikel 3 des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. Nr. 24/2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 genannt werden (wonach auch Angestellte öffentlicher oder unabhängiger Verwaltungsbehörden für Gewährleistung, Überwachung oder Regelung als „Hinweisgeber“ bezeichnet werden können).

3. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für die folgenden Unternehmen der AG-Gruppe: Amer S.p.A., Italsea S.r.l., SIR S.r.l., NSM S.r.l., Baumeister & Shack GmbH & Co. KG.

Innerhalb dieser Unternehmen gilt die Richtlinie für alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kontrollorgane, Angestellten und Mitarbeiter der Unternehmen der Gruppe sowie der nicht kontrollierten Unternehmen, an denen ein Unternehmen der Gruppe wesentliche Beteiligungen hält, der Joint Ventures und/oder – in jedem Fall – für alle Personen, die im Namen, im Auftrag oder im Interesse der AG handeln (z. B. Berater, Lieferanten, Vertreter usw.), wie in der Begriffserklärung der „Adressaten“ angegeben.

4. WESENTLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Verbindliche Rechtsvorschriften

- ◆ Ital. Bürgerliches Gesetzbuch;
- ◆ Ital. Strafgesetzbuch;
- ◆ Ital. Gesetz Nr. 287/1990 „*Rechtsvorschriften zum Schutz des Wettbewerbs und des Marktes*“;
- ◆ Ital. gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2001 „*Regelungen über die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit*“;
- ◆ Ital. Gesetz Nr. 179/2017 zu „*Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben*“;
- ◆ Ital. gesetzesvertretendes Dekret Nr. 101/2018 „*Bestimmungen zur Angleichung der nationalen Verordnung an die Bestimmungen der Verordnung (EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG*“

¹ Das Top-Management umfasst die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Rechnungsprüferkollegiums, den Geschäftsführer sowie jede andere Person in leitender Position, die eine Vertretungs-, Verwaltungs- oder Führungsposition in einem Unternehmen der AG-Gruppe innehat.

(Datenschutz-Grundverordnung)“;

- ◆ Ital. gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003 „Kodex zum Schutz personenbezogener Daten“ – Ergänzung ital. gesetzesvertretendes Dekret Nr. 101/2018;
- ◆ Verordnung (EU) 2016/679 „Datenschutz-Grundverordnung“;
- ◆ Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;
- ◆ Ital. Gesetz Nr. 179/2017 „Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, von denen sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben“;
- ◆ Ital. gesetzesvertretendes Dekret Nr. 24/2023 „Umsetzung der Richtlinie (UE) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und zu Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“;
- ◆ ANAC-Leitlinien, verabschiedet mit Beschluss Nr. 311 vom 12. Juli 2023 „zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden; Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung von externen Meldungen“.

Interne Vorschrift

- ◆ Verhaltenskodex der Gruppe
- ◆ Organisatorische Dokumente (z. B. interne Ermächtigungen, Vollmachten, Organigramme usw.), die in den Unternehmen der Gruppe AG gelten.

5. ANWENDUNG DER RICHTLINIE UND VERBREITUNG

Die vorliegende Richtlinie wird so weit wie möglich verbreitet.

Zu diesem Zweck wird sie auf der Website der Gruppe, im Intranet des Unternehmens veröffentlicht und steht in verschiedenen Formaten in anderen ERP-Systemen sowie in den Geschäftsstellen der Unternehmen zur Verfügung.

Die HR-Abteilung der AG-Gruppe stellt sicher, dass diese Richtlinie allen Angestellten bei der Einstellung und durch regelmäßige Mitteilungen zur Kenntnis gebracht wird. Die HR-Abteilung gibt auch Auskunft über die Personalien und Kontaktdaten der Mitglieder des Ausschusses für Meldungen sowie der Alternativen Meldestelle.

6. HAUPTGRUNDSÄTZE

Die in dieser Richtlinie geregelten Tätigkeiten sind nach den Grundsätzen und dem Inhalt des Verhaltenskodexes sowie der verbindlichen Rechtsvorschrift durchgeführt werden, die von allen Beteiligten einzuhalten ist.

Besonderes Augenmerk ist auf die Vermeidung von Interessenkonflikten und die Transparenz der Vorgänge zu richten. Daher verpflichtet sich jeder Mitarbeiter, die Interessen der Gruppe zu wahren und ohne Interessenkonflikte zwischen der ausgeübten Unternehmensfunktion und der persönlichen Geschäftstätigkeit zu handeln.

Nach der verbindlichen Rechtsvorschrift kann jede Mitteilung Gegenstand einer Meldung sein, wenn ein begründeter und legitimer Verdacht oder das Bewusstsein für rechtswidriges Verhalten, Handlungen oder Unterlassungen von Angestellten oder Vertretern des Unternehmens besteht, die dem Unternehmen selbst oder Dritten Schaden zufügen könnten, und sei es auch nur in Bezug auf das Image.

Die Funktionsweise des Hinweisgebersystems beruht auch auf den folgenden Hauptgrundsätzen:

- ◆ **Freier Zugang:** Alle Personen der AG-Gruppe und die in Artikel 3 des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 genannten Dritten, die mit der Gruppe interagieren, sind berechtigt, Meldungen über das in dieser Richtlinie beschriebene System zu erstatten.
- ◆ **Unabhängigkeit und berufliche Kompetenz der an der Bearbeitung der Meldungen beteiligten Stellen:** Alle an der Bearbeitung der Meldung beteiligten Stellen üben ihre Tätigkeit unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit und der gebotenen Objektivität sowie beruflichen Sorgfalt und Kompetenz aus.
- ◆ **Schulung:** Die Durchführung spezifischer Schulungen für Angestellte und Führungskräfte über die geltenden Rechtsvorschriften und den Inhalt dieser Richtlinie ist Teil des Bearbeitungsprozesses und wird regelmäßig geplant.
- ◆ **Schutz des Hinweisgebers (sog. Whistleblower) und der schützenswerten Personen, die mit diesem in Verbindung stehen:** Nach den Bestimmungen des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 werden dem Hinweisgeber und schützenswerten Personen, die mit ihm in Verbindung stehen, die folgenden Schutzmaßnahmen garantiert:
 - a. **Geheimhaltungspflicht** gemäß Absatz „*Schutz der Identität des Hinweisgebers und Vertraulichkeit der Informationen*“ dieses Verfahrens.

Die Unternehmen der AG-Gruppe sehen Kriterien und Kommunikationsmethoden vor und wenden diese an, die dem Schutz der Identität und Anonymität der Kenndaten von Hinweisgebern und der mit ihnen verbundenen schützenswerten Personen dienen (sog. „*Grundsatz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers*“). Dabei wird in jedem Fall die Weitergabe der erfassten Daten an Personen vermieden, die nicht mit der Untersuchung und Bearbeitung der Meldungen in Verbindung stehen. Die mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen betrauten Personen sowie alle anderen Angestellten oder Personen, die aus irgendeinem Grund, auch zufällig, von einer Meldung Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, die maximale Geheimhaltung hinsichtlich der gemeldeten Personen und Sachverhalte zu gewährleisten.

- b. **Verbot von Repressalien** gemäß Absatz „*Verbot von Repressalien, Mobbing oder Diskriminierung*“ dieses Verfahrens.

Allen Angestellten der Gruppe ist es strengstens untersagt, aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, direkt oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Handlungen gegen den Hinweisgeber und die ihm nahestehenden Personen zu ergreifen. Im Falle von Verstößen gegen die Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern sind die im folgenden Absatz „*Sanktionssystem*“ aufgeführten Sanktionen vorgesehen.

- ◆ **Schutz der betroffenen Person:** Die Unternehmen der AG-Gruppe sehen zum Schutz der Identität und Ehre der in den Meldungen erwähnten Personen geeignete Kriterien und Kommunikationsmethoden vor und wenden diese an. Die betroffenen Personen werden daher sowohl in Bezug auf die Vertraulichkeit der sie betreffenden Meldungen und der durchgeführten Untersuchungen als auch vor Meldungen zur Vergeltung und/oder Diffamierung geschützt. Zum Schutz des Ansehens und des Rufs der zu Unrecht gemeldeten Personen gelten im Falle rechtswidriger Meldungen die oben genannten Schutzmaßnahmen nicht für den Hinweisgeber, und die AG-Gruppe stellt sicher, dass die im System und in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch gegen den Hinweisgeber ergriffen werden. Darüber hinaus werden die an der unrechtmäßigen Meldung beteiligten Personen/Stellen über den Inhalt der unrechtmäßigen Meldung und die Identität des Hinweisgebers informiert, um so etwaige Maßnahmen zum eigenen Schutz erwägen zu können.

- ◆ **Meldepflicht:** Die Adressaten sind verpflichtet, Verstöße zu melden, von denen sie Kenntnis erlangen oder bei denen sie einen begründeten Verdacht haben.
- ◆ **Verbot offensichtlich unbegründeter und/oder verleumderischer Meldungen:** Es ist verboten, Meldungen zu erstatten, die offensichtlich unbegründet sind und/oder in böswilliger Absicht zur Verleumdung erfolgen. Bei offensichtlich unbegründeten und/oder verleumderischen Meldungen können zum Schutz der AG und der betroffenen Person Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden.
- ◆ **Pflicht zur Unabhängigkeit und Berufsethik bei der Bearbeitung von Meldungen:** Alle Personen, die in welcher Funktion auch immer an der Bearbeitung von Meldungen beteiligt sind, haben ihre Aufgaben unter Wahrung der Unabhängigkeit zu erfüllen und alle Meldungen ordnungsgemäß und effizient zu bearbeiten, ohne von den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie abzuweichen.
- ◆ **Schutz der Integrität der Meldungen:** Das Hinweisgebersystem stellt sicher, dass keine Meldung (vom Eingang bis zur Entscheidung) gelöscht und/oder geändert werden kann.

7. SYSTEME ZUR UNTERSTÜTZUNG DES VERFAHRENS

Das Verfahren wird durch ein entsprechendes Informationssystem unterstützt, dessen Einzelheiten und Nutzungsmodalitäten in Anhang I beschrieben sind.

ABSCHNITT II – MELDEMODALITÄTEN UND BEARBEITUNG DER MELDUNGEN

Damit die Adressaten dieser Richtlinie ihre Meldepflichten erfüllen können, haben die Unternehmen der AG-Gruppe – nach den Bestimmungen des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – verschiedene Kanäle eingerichtet, über die die Adressaten Meldungen erstatten können, und den Bearbeitungsprozess der Meldungen wie nachstehend geregelt.

8. MELDEKANÄLE

Privatpersonen können ihre Meldungen über AG-interne und externe Kanäle erstatten, wobei letztere genutzt werden können, sofern die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, wie in den folgenden Absätzen erläutert.

8.1 INTERNER MELDEKANAL: IT-MELDESYSTEM

Der von den Unternehmen der AG-Gruppe eingerichtete interne Meldekanal, der im Folgenden näher beschrieben wird, ermöglicht sowohl schriftliche als auch mündliche Meldungen, auch in anonymer Form.

AG setzt insbesondere ein IT-Hinweisgebersystem mit einer erweiterten Webplattform ein, die von den IT-Systemen der Gruppe getrennt ist, da sie auf unabhängigen Servern gehostet wird, und die alle Anforderungen der geltenden Vorschriften erfüllt.

Nach dem Grundsatz der Nähe zum Hinweisgeber ist die Plattform so strukturiert, dass die Trennung der Meldekanäle für die einzelnen Unternehmen gewährleistet ist.

Das ist abrufbar unter dem Link <https://segnalazioni.amergroup.it>, und die Zugriffsverfahren erlauben keine Identifizierung des einzelnen Nutzers, der auf das System zugreift. Der Zugang kann auf zwei verschiedene Weisen erfolgen:

- (i) **ohne Registrierung** mit dem **Zugangsschlüssel**, der vom System bei der Eingabe des Berichts bereitgestellt wird (in diesem Fall ist die Nicht-Identifizierung des Hinweisgebers gewährleistet, da dieser Zugangsschlüssel keine Identifizierung des einzelnen Nutzers, der auf das System zugreift, zulässt).
- (ii) **mit Registrierung** unter Verwendung der eigenen **E-Mail-Adresse** und des vom Hinweisgeber eingegebenen **Passworts** (in diesem Fall ist die Nicht-Identifizierung gewährleistet, da die Registrierungs-E-Mail nur der Plattform sowie dem Hinweisgeber bekannt ist und keine Person in der AG Zugang zu diesen Daten hat).

a) Schriftliche Meldung

Im Falle einer anonymen Meldung gibt der Hinweisgeber nach dem Einloggen den festgestellten Verstoß (wobei alle erforderlichen Felder auszufüllen sind) auf der Eingabeseite des Hinweisgebersystems ein und fügt etwaige Belege bei.

Bei einer namentlichen Meldung gibt der Hinweisgeber ihre Kenndaten in die entsprechenden Felder der Eingabeseite des Hinweisgebersystems ein, meldet den festgestellten Verstoß (wobei alle erforderlichen Felder auszufüllen sind) und fügt etwaige Belege bei.

Sowohl anonyme als auch namentliche Hinweisgeber können mit dem Ausschuss für Meldungen kommunizieren.

Der Hinweisgeber kann über das System die Meldung eingeben, das Unternehmen der Gruppe angeben, auf das sich die Meldung bezieht, und die Art des rechtswidrigen Verhaltens auswählen.

Nach Eingang der Meldung anonymisiert das System die Daten des Hinweisgebers und speichert sie automatisch in einem separaten Archiv, das vom Meldestellen-Beauftragten elektronisch verwaltet wird und

nur diesem zugänglich ist. Die personenbezogenen Daten, die in jedem Archiv enthalten sind, werden durch die Verwendung entsprechender und unterschiedlicher Kodierungsschlüssel chiffriert.

Das System zeigt dann eine erste Information an, die den Empfang und die Entgegennahme der Meldung bestätigt und den entsprechenden **eindeutigen Kenncode** enthält, der allen Personen mitgeteilt wird, die das System nutzen wollen, unabhängig davon, ob sie sich registriert haben oder nicht. Mit Hilfe dieses Codes und des Zugriffsschlüssels kann beispielsweise der nicht registrierte Hinweisgeber jederzeit auf das System zugreifen, um eventuelle Rückfragen und den Stand der Bewertung seiner Meldung zu prüfen. Andernfalls kann der registrierte Hinweisgeber durch Eingabe seiner E-Mail und seines Passworts direkt auf das System zugreifen und den eindeutigen Kenncode ausschließlich zum Auffinden seiner Meldungen verwenden. Der eindeutige Kenncode ermöglicht in keinem Fall die Identifizierung des Hinweisgebers, der somit anonym bleibt und gleichzeitig auf die Meldung zugreifen kann, deren Status überprüfen und auf etwaige Rückfragen antworten kann.

Jeder Hinweisgeber ist verpflichtet, den eindeutigen Kenncode der Meldung und/oder die Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren, nicht an Dritte weiterzugeben und keinen Zugang zu den Informationen zur Meldung zu gewähren.

b) Mündliche Meldung

Über den im vorigen Punkt beschriebenen IT-Kanal kann eine mündliche Meldung, auch anonym, folgendermaßen erstattet werden:

- i. Über die entsprechende Funktion auf der Plattform** mittels Tonaufzeichnung, bei der die Stimme des Hinweisgebers zur Verhinderung der Erkennung verändert wird und somit die Nicht-Identifizierung des Hinweisgebers für den Verlauf der Bearbeitung der Meldung gewährleistet ist;
- ii. Über eine Anfrage auf der Plattform für eine Zusammenkunft mit dem A.f.M.** innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht später als 7 Tage ab Eingang der entsprechenden Anfrage stattfinden darf. In diesem Fall wird mit der ausdrücklichen Zustimmung des Hinweisgebers sichergestellt, dass eine vollständige und genaue Dokumentation dieser Zusammenkunft auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert wird, der den Zugang zu den Informationen ermöglicht.

Meldungen, die in Zusammenkünften erstattet werden, können mit Zustimmung des Hinweisgebers vom zuständigen Personal durch eine Tonaufzeichnung in dauerhafter und abrufbarer Form oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Bei Protokollen hat der Hinweisgeber die Gelegenheit, das Protokoll der Zusammenkunft zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Ferner wird unabhängig von der Art der Meldung (mündlich oder schriftlich) innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung eine Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber gerichtet, sofern er seine Daten angegeben hat.

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit werden alle Meldungen, die außerhalb der IT-Plattform übermittelt werden, vom Ausschuss innerhalb von 48 Arbeitsstunden nach Eingang in die spezielle IT-Plattform eingegeben, wobei es wichtig ist, dass die Herkunft der Meldung angegeben wird.

Ebenso sind die Personen in den Unternehmen der Gruppe, die nicht der Ausschuss sind und versehentlich Meldungen in irgendeiner Form erhalten, zur absoluten Geheimhaltung der erhaltenen Informationen verpflichtet und garantieren die rechtzeitige Weiterleitung der Meldung an den Ausschuss unter Beifügung eventueller Belege innerhalb von drei Tagen nach Erhalt, ohne eine Kopie davon zu behalten. Der Ausschuss lädt die Meldung dann auf die entsprechende IT-Plattform hoch und informiert den Hinweisgeber, falls bekannt, über die Übermittlung der Meldung an die zuständige Person bzw. Stelle.

8.1.1 ANONYME MELDUNG

Wie unter dem vorangegangenen Punkt ausgeführt, garantiert die AG-Gruppe nach geltender Rechtsvorschrift die Möglichkeit, anonyme Meldungen zu erstatten. Diese Meldungen können entgegengenommen und bearbeitet werden, sofern sie hinreichend begründet und inhaltlich so detailliert sind, dass sie überprüfbar sind.

Daher ermutigen und fördern die Unternehmen der AG-Gruppe, auch in Anbetracht des umfassenden Schutzes, den das Gesetz für den Hinweisgeber vorsieht, namentliche Meldungen, da diese wirksamer sind. Die Unternehmen empfehlen dem anonymen Hinweisgeber in jedem Fall und soweit möglich, eine durch Beweise untermauerte oder in jedem Fall möglichst detaillierte Meldung zu erstatten.

8.2 EXTERNE MELDEKANÄLE

Nach dem ital. gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023 aktiviert die ANAC einen so genannten externen Meldekanal, der die Geheimhaltung des Hinweisgebers, der betroffenen und in der Meldung genannten Person sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Mitteilung gewährleistet.

Personen aus dem privaten Sektor können über den oben genannten externen Kanal eine Meldung erstatten, **sofern eine der folgenden verbindlichen Bedingungen erfüllt ist:**

- ◆ Der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung über die in den obigen Absätzen genannten Kanäle erstattet, die jedoch nicht weiterverfolgt wurde.
- ◆ Der Hinweisgeber hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht weiterverfolgt wirksam wird oder dass sie das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringt.
- ◆ Der Hinweisgeber hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

9. GEGENSTAND UND INHALT DER MELDUNGEN

a) Gegenstand der Meldungen

Diese Richtlinie gilt für Meldungen von Verstößen, die Auswirkungen auf die Unternehmen der AG-Gruppe und deren Geschäftstätigkeit haben können.

Insbesondere ist es möglich, über das Hinweisgebersystem Handlungen oder Sachverhalte zu melden, die gesetzliche Vertreter, Mitglieder des Verwaltungsrats, Führungskräfte und/oder Angestellte der AG-Gruppe, nicht kontrollierte Unternehmen, an denen ein Unternehmen der Gruppe wesentliche Beteiligungen hält, Joint Ventures und/oder – in jedem Fall – Personen betreffen, die im Namen, im Auftrag oder im Interesse der AG handeln (z. B. Berater, Lieferanten, Vertreter usw.).

Die gemeldeten Handlungen oder Tatsachen können folgende Verhaltensweisen betreffen:

- ◆ rechtlich relevante und/oder administrative, buchhalterische, zivil- oder strafrechtliche Verstöße;
- ◆ Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Gruppe;
- ◆ Handlungen oder Unterlassungen, die den europäischen Binnenmarkt betreffen, einschließlich Verstöße gegen Wettbewerbs- und Beihilfavorschriften sowie gegen die Unternehmensbesteuerung;
- ◆ die der Gruppe finanziellen Schaden und/oder Rufschädigung zufügen können;
- ◆ die den Angestellten der AG Schaden zufügen können;
- ◆ die die Gesundheit oder Sicherheit von Angestellten, Bürgern oder Nutzern beeinträchtigen können;

- ◆ die Umweltverstöße darstellen oder die Umwelt im Allgemeinen schädigen können;
- ◆ spezifische diskriminierende Verhaltensweisen bzw. Verstöße gegen Verhaltensregeln, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Verletzung interner Kontrollgrundsätze und anderer interner Verfahren oder Unternehmensvorschriften, die mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden können;
- ◆ die eines der Mitglieder des Ausschusses für Meldungen betreffen können;
- ◆ die potenziell gegen das von der Gruppe eingeführte *Compliance*-System verstoßen könnten.
- ◆ Verstöße, die in den Anwendungsbereich von EU- oder nationalen Rechtsakten fallen, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf öffentliches Auftragswesen, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzen und Informatiksystemen.

Es werden nur solche Meldungen zu Sachverhalten berücksichtigt, die unmittelbar im Rahmen der eigenen Tätigkeit festgestellt werden, und die keine persönlichen Ansprüche/Anträge darstellen.²

Die vorgenannten Verstöße dürfen nicht über das System gemeldet werden, wenn sie im Rahmen von Audits oder sonstigen Ermittlungen festgestellt wurden.

b) Inhalt der Meldungen

Die Meldungen müssen:

- ◆ Situationen betreffen, von denen der Hinweisgeber aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit der AG-Gruppe unmittelbar Kenntnis erlangt hat. Zu diesen Situationen zählen daher alle rechtswidrigen Handlungen oder Unterlassungen, von denen jemand aufgrund seiner Funktion und bei der Ausübung der Arbeitstätigkeit, auch beiläufig, Kenntnis erlangt hat (einschließlich der Verstöße, die nach dem ital. gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231 /2001 relevant sind).
- ◆ wahrheitsgemäß sein, auf Indizien und präzisen und übereinstimmenden Elementen beruhen, die sich auf Tatsachen beziehen, die nachvollziehbar und dem *Whistleblower* direkt bekannt sind.
- ◆ Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße enthalten, die in der Organisation, in der der Hinweisgeber arbeitet oder gearbeitet hat, oder in einer anderen Organisation stattgefunden haben oder wahrscheinlich stattfinden werden, mit der der Hinweisgeber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder gestanden hat, sowie über Versuche, diese Verstöße zu verbergen.

Damit die Meldungen die oben genannten Anforderungen erfüllen, ist es sinnvoll, dass sie ausreichende Informationen für eine vollständige und eingehende Darstellung des rechtswidrigen Ereignisses enthalten, und zwar:

- ◆ (außer bei anonymen Meldungen) die Identität des Hinweisgebers, wie z. B. Angaben zur Person, Kontaktangaben, berufliche Qualifikation oder Position;

² Unter „persönlichen Ansprüchen/Anträgen“ sind Forderungen eines Angestellten oder eines Drittanbieters von Waren oder Dienstleistungen zu verstehen, die sich auf die normale Verwaltung der Vertragsverhältnisse mit den Unternehmen der AG-Gruppe beziehen und die daher nicht weiter im Rahmen dieses Meldeverfahrens untersucht werden müssen, es sei denn, die gemeldeten Verhaltensweisen in Bezug auf die eigene Position gelten potenziell als Handlungen, die Ziele außerhalb des Vertragsverhältnisses verfolgen und daher möglicherweise als Diskriminierung, Ausgrenzung, Repressalie oder als verdeckte Korruption zwischen Privatpersonen gemäß Artikel 2635 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen sind.

- ◆ die Beschreibung des gemeldeten Sachverhalts mit Angabe der bekannten Umstände (Art und Weise, Zeit und Ort) im Zusammenhang mit dem gemeldeten Sachverhalt, die beteiligten Personen und die Art und Weise, wie der Hinweisgeber davon Kenntnis erlangt hat;
- ◆ Kenndaten der betroffenen Person (oder Personen), sofern bekannt, und aller anderen Personen, die über den gemeldeten Sachverhalt berichten können;
- ◆ alle sonstigen Informationen, die für die Feststellung und Überprüfung der gemeldeten Tatsachen von Nutzen sein können;
- ◆ alle Unterlagen, die den gemeldeten Sachverhalt belegen, unter Verwendung der entsprechenden Funktion zum Hochladen (sog. *Upload*) der Dokumente.

Das Fehlen einer oder mehrerer der oben genannten Informationen macht die Entgegennahme der Meldung nicht ungültig.

10. BEARBEITUNGSVERFAHREN DER MELDUNGEN

10.1 ENTGEGENNAHME UND VORABBEWERTUNG

Nach der Eingabe eines neuen Berichts in das Portal sendet das System eine E-Mail mit Benachrichtigung – ohne jeglichen Bezug auf den Inhalt der Meldung – an die Mitglieder des Ausschusses, die so über den Eingang der Meldung informiert werden.

Der Ausschuss für Meldungen stellt dem Hinweisgeber innerhalb von **7 Tagen** nach der Erstattung der Meldung eine Empfangsbestätigung aus, ggf. auch über die entsprechenden Funktionen der IT-Plattform. Es ist Aufgabe des Ausschusses, mit dem Hinweisgeber in Kontakt zu bleiben, um eventuelle Ergänzungen zu anfordern und die eingegangenen Meldungen gewissenhaft zu weiterzuverfolgen.

Nach der Entgegennahme der Meldung führt der A.f.M. eine Vorabprüfung zur Untersuchung des Gegenstands der Meldung sowie der Begründetheit der dargestellten Umstände und Ereignisse durch. Dazu ist der Ausschuss unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit und der Vertraulichkeit befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die er zur Überprüfung des Wahrheitsgehalts des Sachverhalts für angemessen hält.

Falls die Meldung:

- ◆ **offenkundig unbegründet ist**, stellt der A.f.M. die Weiterverfolgung der Meldung mit einem begründeten Vermerk ein;
- ◆ **keine ausreichenden Indizien enthält oder nicht detailliert genug ist**, kann der A.f.M. die Meldung zu den Akten legen, wobei in jedem Fall die Rückverfolgbarkeit der Beweggründe gewährleistet sein muss, oder er kann den Hinweisgeber – sofern bekannt – um entsprechende Ergänzungen bzw. Klarstellungen bitten;
- ◆ **andere als die in Abs. 9 genannten Angelegenheiten betrifft**, (z.B. Mitteilungen im Zusammenhang mit kommerziellen Aktivitäten, Beschwerden usw.) leitet der Verantwortliche des Ausschusses für Meldungen die eingegangenen Informationen an die zuständigen Stellen weiter und informiert den Ausschuss in der nächsten Sitzung;
- ◆ **begründet ist**, leitet der A.f.M. die anschließende Voruntersuchung ein und informiert das Rechnungsprüferkollegium unverzüglich, falls es sich um angebliche Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung bzw. Mängel im Kontrollsystem des Unternehmens handelt.

Sollten sich im Laufe der Untersuchung Situationen eines potenziellen Interessenkonflikts mit einem der Mitglieder des Ausschusses ergeben, so ist der Ausschuss verpflichtet, jede weitere Tätigkeit einzustellen. Der Meldestellen-Beauftragte leitet die Meldung an die Alternative Meldestelle weiter, die die Verantwortung für alle weiteren Aktivitäten übernimmt.

10.2 ERMITTLUNGEN

Die Ermittlungsphase dient der Feststellung des gemeldeten Sachverhalts. Der Ausschuss führt daher die entsprechenden Ermittlungen durch, gegebenenfalls auch mit Unterstützung eines externen Beraters, und führt, soweit möglich und erforderlich, Gespräche mit dem Hinweisgeber.

Im letzteren Fall legt der Ausschuss für Meldungen einen spezifischen Ermittlungsverlauf fest, in dem Folgendes definiert ist:

- ◆ die Verfahren für die Durchführung der Ermittlung (Ersuchen um Ergänzungen bzw. Erläuterungen seitens des Hinweisgebers, die Durchführung der als notwendig erachteten Untersuchungen usw.);
- ◆ die möglichen Unternehmen der Gruppe bzw. Unternehmensfunktionen, die für die Angelegenheit zuständig sind;
- ◆ den Zeitrahmen, innerhalb dessen die Untersuchung abgeschlossen werden sollte.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten kann der Ausschuss für Meldungen:

- ◆ prüfen, ob ein weiteres Disziplinarverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet wurde;
- ◆ die persönliche Anhörung des Hinweisgebers und/oder weiterer Personen verlangen, die über den Sachverhalt berichten könnten;
- ◆ andere Stellen der AG und/oder Dritte (z. B. Berater) einbeziehen, falls deren Beteiligung aufgrund der Art und Komplexität der Untersuchungen erforderlich ist.

Die Organe bzw. Funktionsträger der Unternehmen der Gruppe, die in den Ermittlungsablauf eingebunden sind, haben dem Ausschuss für Meldungen in dem für die Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Umfang und im Einklang mit den Grundsätzen und Garantien dieser Richtlinie uneingeschränkte Zusammenarbeit zu leisten.

Bei der Durchführung der Untersuchungen sind alle geltenden Vorschriften zum Schutz sowohl des Hinweisgebers als auch der betroffenen Person einzuhalten.

Innerhalb von drei Monaten nach Übersendung der Empfangsbestätigung für die Meldung oder nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung (wenn die Empfangsbestätigung nicht an den Hinweisgeber weitergeleitet werden konnte) ist der Hinweisgeber, soweit möglich, über den Stand der Meldung zu informieren – auch über die entsprechenden Funktionen der IT-Plattform.

Die Hinweisgebenden können den Stand der Bearbeitung ihrer Meldungen über das entsprechende Informationsportal verfolgen, sofern die Meldung über dieses System erfolgt ist.

10.3 ENTSCHEIDUNG UND FOLGEMASSNAHMEN ZUR MELDUNG

Anhand der Resultate der Ermittlungen geht der A.f.M. wie folgt vor:

- ◆ stellt das Verfahren zur Bearbeitung der Meldung unter Angabe von Gründen ein;

- ◆ stuft die Meldung als vorsätzliches oder schwerwiegendes Fehlverhalten ein und entscheidet in diesem Fall über etwaige Maßnahmen, die gegen den Hinweisgeber zu ergreifen sind (wie z. B. die Verhängung von Disziplinarstrafen und/oder weitere Maßnahmen nach den geltenden Rechtsvorschriften und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 16 (Bedingungen für den Schutz des Hinweisgebers) und 20 (Haftungsbeschränkungen) des ital. gesetzesvertretenden Dekrets 24/2023);
- ◆ fügt die Meldung in seinen Berichten ein;
- ◆ erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung mit folgenden Angaben: i) Ergebnisse der Ermittlungen; ii) die Entscheidung in Bezug auf den gemeldeten Sachverhalt; iii) eventuelle Disziplinarstrafen und Korrekturmaßnahmen, die der zuständigen Unternehmensfunktion/-stelle vorzuschlagen sind.

Der Bericht wird an die Geschäftsführer – bzw. an den Verwaltungsrat, falls das Verhalten dem Geschäftsführer zuzurechnen ist – weitergeleitet, um ggf. notwendige Maßnahmen im Sinne der vorliegenden Richtlinie zu ergreifen.

Im Falle festgestellter erheblicher Verstöße werden das Ergebnis der Untersuchung sowie die Disziplinar-, Korrektur- und alle weiteren Maßnahmen bzw. Aktionen, die im konkreten Fall zum Schutz der Unternehmen der AG-Gruppe erforderlich sind, der Personalleitung mitgeteilt, damit diese die entsprechenden Vorkehrungen treffen kann. Der Leiter der Abteilung, der der Urheber des festgestellten Verstoßes angehört, wird dazu informiert.

Die Disziplinarmaßnahmen müssen dem erwiesenen Verstoß angemessen und verhältnismäßig sein, wobei auch die mögliche strafrechtliche Relevanz³ des Verhaltens zu berücksichtigen ist. Die Maßnahmen müssen darüber hinaus den Bestimmungen des geltenden nationalen Arbeitsrechts entsprechen.

Die zuständige Stelle informiert den Ausschuss für Meldungen über die ergriffenen Sanktionen und Korrekturmaßnahmen, der die Akte über die betreffende Meldung aktualisiert.

10.4 ALTERNATIVE MELDESTELLE

Für den Fall, dass sich der Meldestellen-Bbeauftragte oder eines der anderen Mitglieder des Ausschusses für Meldungen in Bezug auf eine bestimmte Meldung in einer der folgenden Situationen befindet:

- i. ist hierarchisch oder funktional der betroffenen Person unterstellt;
- ii. ist die Person, die mutmaßlich für den Verstoß verantwortlich ist;
- iii. hat ein potenzielles Interesse im Zusammenhang mit der Meldung, das seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Beurteilung beeinträchtigen könnte;

hat der Hinweisgeber die Möglichkeit, die Meldung über die oben beschriebene Plattform an eine „Alternative Meldestelle“ weiterzuleiten. Dazu kann er den Menüpunkt „*Fehlverhalten der Empfänger von Meldungen*“ auswählen.

Der/die Name/n der Person/en der „Alternativen Meldestelle“ werden allen Adressaten in der gleichen Form bekannt gegeben, in der die Mitteilung dieser Richtlinie erfolgt.

³ Die Identität des Hinweisgebers in Strafverfahren unterliegt im Rahmen des Artikels 329 der Strafprozessordnung der Geheimhaltung. In Verfahren vor dem Rechnungshof beispielsweise kann die Identität des Hinweisgebers erst nach Abschluss der Ermittlungsphase bekannt gegeben werden.

ABSCHNITT III – SCHUTZ UND SANKTIONSSYSTEM

11. SCHUTZ UND PFLICHTEN DES HINWEISGEBERS

Die Mitglieder des Ausschusses, die sich mit der Bearbeitung der Meldungen befassen, sind verpflichtet, die Existenz und den Inhalt der Meldung sowie die Identität der Hinweisgeber (sofern bekannt gegeben) und der betroffenen Personen geheim zu halten.

Jegliche Kommunikation über Existenz und Inhalt der Meldung sowie über die Identität der Hinweisgeber (sofern bekannt gegeben) und der betroffenen Personen, muss streng nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfolgen, das den Zugang auf die Informationen beschränkt, die für die Ermittlungen über die Meldung erforderlich sind.

Der Schutz des Hinweisgebers gilt nach den geltenden Rechtsvorschriften auch für die mit dem Hinweisgeber verbundenen Personen⁴.

11.1 SCHUTZ DER IDENTITÄT DES HINWEISGEBERS UND DER VERTRAULICHKEIT

Die AG-Gruppe garantiert die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt gegeben) und die Vertraulichkeit der in den Meldungen enthaltenen Informationen in jeder Phase des Meldeverfahrens, soweit Anonymität und Vertraulichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden können.

Insbesondere ist der Ausschuss für Meldungen verpflichtet, die Geheimhaltung der Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt gegeben) vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Meldung bis zum Abschluss der Untersuchung der Begründetheit der Meldung zu gewährleisten, auch wenn sich diese als falsch oder unbegründet erweisen sollte. Die Meldungen dürfen nur so weit verwendet werden, wie es für entsprechende Folgemaßnahmen erforderlich ist.

Die Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt gegeben) – und alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann – dürfen ohne seine ausdrückliche Zustimmung nur an Personen weitergegeben werden, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung der Meldungen zuständig und ausdrücklich zur Verarbeitung dieser Daten befugt sind (Inhaber und verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung nach Verordnung (EU) 2016/679 und Datenschutzkodex).

Bei Übermittlung der Meldung an andere Stellen/Organe/Dritte zur Durchführung von Ermittlungen ist der Ausschuss für Meldungen verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt) vom Inhalt der Meldung zu trennen, damit die gemeldeten Fakten anonym verarbeitet werden können und die Verbindung der Meldung mit der Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt) nur dann erfolgt, falls dies unbedingt erforderlich ist.

⁴ Diese Personen sind:

- Mittler, d. h. eine natürliche Person, die den Hinweisgeber im Meldeprozess unterstützt, im selben Arbeitsumfeld tätig ist und dessen Unterstützung vertraulich behandelt werden muss;
- Personen, die im selben Arbeitskontext tätig sind wie der Hinweisgeber bzw. Whistleblower oder die Person, die Informationen offenlegt, und die mit dem Betreffenden durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- Kollegen des Hinweisgebers bzw. Whistleblowers oder der Person, die Informationen offenlegt, und die im gleichen Arbeitskontext dieser Person tätig sind und in einer regelmäßigen und aktuellen Beziehung zu dieser Person stehen;
- Körperschaften, die – entweder ausschließlich oder mehrheitlich im Besitz von Dritten – im Eigentum des Hinweisgebers bzw. Whistleblowers oder der Person stehen, die Informationen offenlegt;
- Körperschaften, bei denen der Hinweisgeber bzw. Whistleblower oder die Person, die Informationen offenlegt, beschäftigt ist (Art. 3 Abs. 5 Buchst. d).
- Körperschaften, die in demselben Arbeitskontext tätig sind wie der Hinweisgeber bzw. Whistleblower oder die Person, die Informationen offenlegt.

Bei Meldungen, die über die in den obenstehenden Absätzen genannte IT-Plattform übermittelt werden, ist die Vertraulichkeit des Hinweisgebers wie folgt gewährleistet:

- ◆ Es handelt sich um eine erweiterte **Webplattform**, die von den IT-Systemen der Gruppe getrennt und unabhängig ist, da sie auf unabhängigen Servern gehostet wird. Über die Plattform können Meldungen von jedem Gerät aus auf höchst vertrauliche und vereinfachte Weise erstattet werden, wobei der Schutz der Kenndaten der Hinweisgeber gewährleistet ist.
- ◆ Die Plattform garantiert hohe **Sicherheitsstandards, Do-Not-Track-Funktionen** und **Integrität** der Informationen sowie die **Vertraulichkeit** der Identität der Hinweisgeber und der betroffenen Personen. Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit, die Meldung auch anonym zu erstatten.
- ◆ Die Plattform stellt die Informationen über die Verbindungsmodalitäten (z. B. Server, IP- und MAC-Adresse) keiner Person von AG zur Verfügung. Somit ist die vollständige Anonymität des Zugangs gewährleistet.
- ◆ Die Plattform erlaubt keine Registrierung eines Hinweisgebers, der eine E-Mail-Adresse einer Person der AG im System eingibt. Somit ist die Nicht-Identifizierung des Hinweisgebers auch indirekt gewährleistet. Darüber hinaus wird zur Gewährleistung der Nicht-Identifizierung der Personen der AG, die als Hinweisgeber auftreten, der Zugang zum Meldesystem allen Geräten des Unternehmens oder allen Geräten verweigert, die mit dem Netz der AG verbunden sind. Dadurch wird verhindert, dass die internen Sicherheitssysteme die Identität des Hinweisgebers zurückverfolgen.
- ◆ Die Plattform garantiert hohe Sicherheitsstandards, da erweiterte Verschlüsselungsalgorithmen und andere Methoden zum Schutz vor unbefugtem Zugriff zum Einsatz kommen. Bei mündlichen Meldungen kann die Stimme des Hinweisgebers nicht erkannt werden.
- ◆ Zum Schutz des Hinweisgebers weist die Plattform der Meldung einen eindeutigen Kenncode (sog. ID-Code) zu. Darüber hinaus sind diese Informationen, sofern sich der Meldende auf der Plattform registriert, den Personen der AG in keinem Fall zugänglich.
- ◆ Für den Zugang über das Internet zur Website der AG (die für jedermann, einschließlich der Angestellten, zugänglich ist) ist keine Registrierung erforderlich, und der Hinweisgeber kann anonym bleiben. Der Hinweisgeber kann, wenn er dies wünscht, seinen Namen angeben und seine ausdrückliche Zustimmung zur Offenlegung seiner persönlichen Daten geben.

Bei Meldungen, die über andere interne Kanäle übermittelt werden, werden die Identität des Hinweisgebers und der Inhalt der Meldung auf folgende Weise vertraulich behandelt:

- ◆ Papierkorrespondenz, die an den Meldestellen-Beauftragten gerichtet ist, wird in einem versiegelten Umschlag zugestellt (wie von der Post zugestellt).
- ◆ Mailboxen sind nur für den Ausschuss für Meldungen zugänglich. Der Administrator des E-Mail-Systems der Gruppenunternehmen darf nur aus technischen Gründen und nach fallweise begründeter Anfrage, die schriftlich an den Ausschuss für Meldungen zu übermitteln ist, auf die betreffende Mailbox zugreifen. Der Zugriff wird nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Ausschuss gewährt.

Die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt) und aller anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebenden direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, ist nur dann zulässig, wenn dies eine notwendige und verhältnismäßige Pflicht darstellt, die durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten im Rahmen von Ermittlungen der nationalen Behörden oder Gerichtsverfahren auferlegt wird, auch um die Verteidigungsrechte der betroffenen Person zu wahren.

Die betroffene Person kann nicht verlangen, den Namen des Hinweisgebers zu erfahren, es sei denn, es handelt sich um gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Fälle.

Bei den von den Unternehmen der Gruppe eingeleiteten Disziplinarverfahren kann die Identität des Hinweisgebers (sofern bekannt) nicht offengelegt werden, falls die Anfechtung der Disziplinarstrafe auf von der Meldung getrennten und zusätzlichen Erkenntnissen beruht, auch wenn sie sich aus ihr ergeben.

Beruht die Anfechtung hingegen ganz oder teilweise auf der Meldung und ist die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung des Beschuldigten unerlässlich, so ist die Meldung nur dann für das Disziplinarverfahren verwertbar, wenn der Hinweisgeber der Offenlegung seiner Identität zugestimmt hat. In solchen Fällen wird der Hinweisgeber schriftlich über die Gründe für die Offenlegung der vertraulichen Daten informiert.

Der Hinweisgeber, der eine **Offenlegung** in den Medien macht, genießt den in dieser Richtlinie und Rechtsvorschriften vorgesehenen Schutz, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) der Hinweisgeber hat bereits früher eine Meldung erstattet, die nicht weiterverfolgt wurde; b) der Hinweisgeber hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann; c) der Hinweisgeber hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die interne Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z. B. wenn die Nicht-Identifizierung des Hinweisgebers verheimlicht oder Beweise vernichtet werden können oder falls die begründete Befürchtung besteht, dass der Hinweisgeber mit dem Urheber des Verstoßes unter einer Decke steckt oder am Verstoß beteiligt ist.

11.2 VERBOT VON REPRESSALIEN, MOBBING ODER DISKRIMINIERUNG

Es ist keine Form der Vergeltung, Belästigung oder diskriminierenden Maßnahme, ob direkt oder indirekt, gegen den Hinweisgeber aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, zulässig oder wird toleriert. Dieser Schutz ist auch dann gewährleistet, falls die Meldung, auch wenn sie unbegründet ist, in gutem Glauben und in angemessener Weise erfolgt ist.

Als Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, gelten nach dem ital. gesetzesvertretenden Dekret Nr. 24/2023 folgende Maßnahmen als Repressalien: Kündigung, Suspendierung oder vergleichbare Maßnahmen; Herabstufung oder Versagung einer Beförderung; Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit; Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen; negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses; Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, einschließlich Geldstrafen; Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung; Diskriminierung oder benachteiligende oder ungleiche Behandlung; Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten konnte, durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen; Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags; Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste); Erfassung des Hinweisgebers auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet; vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen; Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung; psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

Ein Hinweisgeber, der meint, diskriminierenden Handlungen ausgesetzt gewesen zu sein, muss dem Ausschuss für Meldungen detaillierte Informationen dazu liefern und eine entsprechende Meldung über die eingerichteten internen Kanäle erstatten.

In solchen Fällen trägt der Ausschuss für Meldungen dafür Sorge, dass unverzüglich Untersuchungen mit Unterstützung der für die gemeldeten Sachverhalte zuständigen Stellen durchgeführt werden.

Nach Prüfung des Vorliegens der Elemente signalisiert der Ausschuss dem Leiter der HR-Abteilung die Möglichkeit von Repressalien, Mobbing oder Diskriminierung, der die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen dieser eventuell erwiesenen Handlungen sowie das Vorliegen der Gründe für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Urheber erwägt.

Handelt es sich bei dem Hinweisgeber um eine/n Angestellte/n, so überwacht der Ausschuss für Meldungen – unter Inanspruchnahme der zuständigen Stellen – das Arbeitsleben der/des Angestellten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Erstattung der Meldung, um sicherzustellen, dass keine Diskriminierungen oder andere Formen von Repressalien aufgrund der Meldung erfolgt sind.

Dies gilt auch für die Mittler des Hinweisgebers sowie für Personen, die mit dem Hinweisgeber in einem stabilen emotionalen oder familiären Verhältnis bis zum vierten Verwandtschaftsgrad stehen und im gleichen beruflichen Kontext arbeiten, die Kollegen des Hinweisgebers, die eigenen Einrichtungen des Hinweisgebers oder solche, die im gleichen beruflichen Kontext tätig sind.

11.3 PRIVATES INTERESSE UND MITVERANTWORTUNG DES HINWEISGEBERS

Der Hinweisgeber ist verpflichtet, das Vorhandensein eines eventuellen privaten Interesses im Zusammenhang mit der Meldung zu erklären.

Ist der/die Hinweisgebende für den gemeldeten Verstoß mitverantwortlich, so können gegen ihn/sie mildere Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, die im Verhältnis zu dem Beitrag stehen, den die Meldung zur Aufdeckung bzw. Verhinderung der genannten Verstöße geleistet hat.

Das Meldesystem ist daher so angelegt, dass der Hinweisgeber (i) das Vorhandensein eines privaten Interesses hinsichtlich der Meldung sowie (ii) seine eigene mögliche Mitverantwortung in Bezug auf die Handlungen oder Fakten offenlegen kann, die Gegenstand der Meldung sind.

12. SCHUTZ DER BETROFFENEN PERSON

Die Gruppe verlangt von allen die Mitarbeit an der Aufrechterhaltung eines Klimas des gegenseitigen Respekts und verbietet und sanktioniert Verhaltensweisen, die die Würde, die Ehre und den Ruf eines jeden verletzen könnten. Die in diesem Verfahren festgelegte Gewährleistung der Vertraulichkeit schützt auch die betroffene Person.

Der/die betroffene Angestellte hat das Recht, über das Vorliegen der Meldung und das Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen informiert zu werden. Diese Unterrichtung kann jedoch um eine notwendige Zeit verzögert werden, um zu vermeiden, dass die Untersuchungserfordernisse, einschließlich der gegebenenfalls von der Justizbehörde geforderten, beeinträchtigt werden.

Gegen die betroffene Person können keine Sanktionen verhängt werden, wenn keine objektiven Beweise für den gemeldeten Verstoß vorliegen oder der gemeldete Sachverhalt nicht untersucht und die entsprechenden Vorwürfe nicht nach den geltenden Vorschriften angelastet wurden.

Zum weiteren Schutz der betroffenen Person bleiben die ihr gesetzlich eingeräumten Handlungen und Befugnisse unberührt. Die Identität der involvierten und der in der Meldung erwähnten Personen bleibt bis zum Abschluss des aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahrens geschützt und es gelten die gleichen Garantien zum Schutz wie für den Hinweisgeber.

12.1 MITTEILUNG AN DIE BETROFFENE PERSON

Im Rahmen aller Phasen der Bearbeitung der Meldungen prüft der Ausschuss für Meldungen, wie die betroffene Person über die Übermittlung einer gegen sie gerichteten Meldung, über den beanstandeten Verstoß sowie den Verlauf des betreffenden Verfahrens und dessen Ergebnis informiert werden kann.

Insbesondere ist der Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der gegen sie erstatteten Meldung Kenntnis erhält, von Fall zu Fall abzuwägen. Ferner ist zu prüfen, ob diese Mitteilung die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung des gemeldeten Sachverhalts beeinträchtigen könnte oder die Einbeziehung der betroffenen Person für den Fortgang der Untersuchung erforderlich ist.

AG garantiert in jedem Fall das Recht der betroffenen Person, sich verteidigen zu können und (innerhalb einer angemessenen Frist) über die Vorwürfe und etwaige Disziplinarmaßnahmen gegen sie informiert zu werden.

13. SANKTIONSSYSTEM

Die AG-Gruppe ergreift angemessene disziplinarische oder vertragliche Maßnahmen gegen:

- ◆ jede Person, die für eine Repressalie, Diskriminierung oder unrechtmäßige direkte oder indirekte Benachteiligung des Hinweisgebers (und/oder jeder Person, die bei der Untersuchung des Sachverhalts einer Meldung mitgearbeitet hat, und/oder Personen, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen) aus Gründen verantwortlich ist, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen;
- ◆ die betroffene Person anhand der nachgewiesenen Verantwortlichkeiten;
- ◆ Personen, die gegen die Geheimhaltungspflichten in dieser Richtlinie verstoßen;
- ◆ Angestellte (wie gesetzlich vorgesehen), die vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unbegründete Meldung erstattet haben;
- ◆ Personen, die das Meldesystem missbrauchen, z. B. das Erstellen von Meldungen zu opportunistischen Zwecken und/oder zum Schaden des Beschuldigten;
- ◆ den Meldestellen-Beauftragten, die Mitglieder des Ausschusses für Meldungen und der Alternativen Meldestelle, wenn diese bei der Bearbeitung von Meldungen gegen die Pflicht zur Unabhängigkeit und Berufsethik verstoßen oder ein Verhalten an den Tag legen, das ungerechtfertigt ist und von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweicht.

Die anwendbaren Sanktionen sind in den geltenden arbeits- und vertragsrechtlichen Vorschriften festgelegt.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14. REGELMÄSSIGES JÄHRLICHES REPORTING

Mindestens einmal im Jahr erstellt der Ausschuss für Meldungen einen Bericht über die erstatteten Meldungen und die Ergebnisse der im Zusammenhang mit den untersuchten Meldungen durchgeführten Folgemaßnahmen. Der Bericht wird an die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollorgane weitergeleitet.

15. UNTERSTÜTZUNG UND HILFE

Für Fragen, Unklarheiten oder Ratschläge im Zusammenhang mit dieser Richtlinie müssen sich die Adressaten stets an den Meldestellen-Beauftragten wenden, der ihnen bei Bedarf zur Seite steht.

Anfragen können per E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden: whistleblowing@amergroup.it.

16. VERANTWORTUNG FÜR DIE AKTUALISIERUNG

Die beteiligten Funktionsträger sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Feststellung von Ereignissen betrieblicher Art im Unternehmen verantwortlich, die eine Aktualisierung des vorliegenden Verfahrens erforderlich machen. Sie haben den entsprechenden Antrag an die Verwaltungsorgane der AG-Unternehmen zu richten, die für die Beurteilung der Risiken möglicher Nichtkonformitäten und für die angemessen erachteten Änderungen und/oder Ergänzungen zuständig sind.

17. ARCHIVIERUNG, AUFBEWAHRUNG DER DOKUMENTATION UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Die beteiligten Stellen gewährleisten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und auch mit Hilfe der verwendeten Informationssysteme die Rückverfolgbarkeit von Daten, Informationen und Kontrollen und sorgen für die Aufbewahrung und Archivierung der erstellten Dokumentation in Papierform und/oder elektronischer Form, damit die Rückverfolgbarkeit der verschiedenen Phasen des Verfahrens gegeben ist.

Die über das Hinweisgebersystem eingegangenen Meldungen (zusammen mit eventuell beigefügten Unterlagen) werden im elektronischen Archiv des Hinweisgebersystems gespeichert, das keinerlei Löschung und/oder Änderung zulässt. Das Archiv ist durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Zugangsbeschränkungen und die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Aktivitäten geschützt. Diese Dokumentation ist über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, in jedem Fall aber nicht länger als 5 Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Bearbeitungsverfahrens der Meldung, gemäß der in dieser Richtlinie enthaltenen Geheimhaltungspflicht und dem Grundsatz in Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der DSGVO und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a des ital. gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 51/2019.

18. DATENVERARBEITUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) sowie allen weiteren anwendbaren und kompatiblen Gesetzen und/oder Verordnungen und dem Datenschutzhinweis, der auf der Website des Unternehmens unter <https://amergroup.it/privacy-policy> zu finden ist (im Folgenden „Hinweis“).

Die Bearbeitung der Meldungen bringt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Hinweisgebers (sofern es sich um eine namentliche Meldung handelt), der betroffenen Person (z. B. Vor- und Nachname, Position usw.), etwaiger Dritter sowie weiterer im Rahmen der Untersuchung gesammelter Informationen mit sich, die zur Überprüfung der Begründetheit der Meldung erforderlich sind. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung der Meldung verwendet, und die für diesen Zweck nicht relevanten Daten werden unverzüglich wieder gelöscht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Stellen und Kontrollorganen im Rahmen des Bearbeitungsverfahrens der Meldungen obliegt den Datenschutzbeauftragten und den Personen, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie befugt sind.

Das Bearbeitungsverfahren der Meldungen beruht auf dem Grundsatz der „*Garantie der Vertraulichkeit und Anonymität*“ und dem „*Grundsatz der Vertraulichkeit des Hinweisgebers*“. Daher ist während des internen Untersuchungsverfahrens ein Höchstmaß an Vertraulichkeit gewährleistet.

Soweit dies nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist, können die betreffenden Personen ihre Rechte nach der DSGVO ausüben und dazu eine Mitteilung per E-Mail an die Adresse des Datenschutzbeauftragten (Giuseppe Mercanti, giuseppe.mercanti@amergroup.it) senden. Das Recht, sich an die für rechtswidrige Datenverarbeitung zuständige Datenschutzbehörde zu wenden, ist ebenfalls gewährleistet.

Die Vertraulichkeit des Hinweisgebers ist stets geschützt, seine Identität darf der betroffenen Person nicht bekannt gegeben werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Verhinderung von Repressalien, Drohungen, Gewalt, Diskriminierung usw., die sich direkt oder indirekt gegen den Hinweisgeber aus direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängenden Gründen richten. Dieser Grundsatz ist im Falle einer unrechtmäßigen Meldung nicht gewährleistet.

Die Gruppe behält sich die Möglichkeit vor, die Ausübung dieser Rechte im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken oder zu verzögern, falls die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und die Möglichkeit, die Begründetheit der Meldung zu überprüfen bzw. die Nachweise zu erbringen, tatsächlich und konkret beeinträchtigt werden könnten. Unter keinen Umständen können die betroffene Person oder Dritte von ihrer Zugangsberechtigung Gebrauch machen, um Informationen über die Identität des Hinweisgebers zu erhalten, es sei denn, der Hinweisgeber hat eine unrechtmäßige Meldung erstattet.

Die Gruppe behält sich das Recht zur Beurteilung der spezifischen Umstände und Bedingungen vor, die rechtfertigen, dass die betroffene Person ausdrücklich über den Abschluss des Verfahrens informiert wird, um jeden Missbrauch zu vermeiden und ihren Schutz als betroffene Person der Datenverarbeitung zu gewährleisten.

